

RS Vwgh 2003/12/4 2002/16/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2003

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §19;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die für eine gemischte Schenkung erforderliche Feststellung, ob und in welchem Ausmaß ein offenkundiges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht auf Grund der steuerlichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes, also der Einheitswerte nach diesem Gesetz, sondern auf Grund eines Vergleichs der Verkehrswerte zu treffen, weil die Steuer von Schenkungen auf dem Grundsatz der objektiven Bereicherung einer Person beruht und weil sich eine solche Bereicherung grundsätzlich nicht aus den steuerlichen Bewertungsvorschriften, die nur der Ermittlung einheitlicher Durchschnittswerte dienen sollen, ergeben kann (Hinweis E 16. November 1995, 93/16/0051; E 27. Mai 1999, 96/16/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160246.X01

Im RIS seit

22.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>